

# Allgemeinverfügung Nr. 13 des Landkreises Verden

## über ergänzende Maßnahmen zu § 6 der Nds. Verordnung gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

### Meldepflicht für Sammelunterkünfte

Gemäß § 28 der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit den §§ 16 und 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Für die Unterbringung von Personen, die aus **gewerblichen Gründen** erfolgt, z.B. für Saisonarbeitskräfte, Erntehelferinnen und Erntehelfer, Werksarbeitskräfte und vergleichbare arbeitnehmerähnliche Beschäftigte in der Landwirtschaft, dem Baugewerbe, der Fleischproduktion und dergleichen, treffe ich hiermit folgende Anordnungen:

1. Die Unternehmen oder landwirtschaftlichen Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften, in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben dem Gesundheitsamt des Landkreises Verden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die folgenden Angaben zu übermitteln:

- Lage der Unterkunft (vollständige Adresse),
- Anzahl und Größe der Räume, getrennt nach Aufenthalts-, Schlaf- und Sanitärräumen,
- Anzahl der in der Unterkunft vorhandenen und der tatsächlich genutzten Schlafplätze,
- Belegung der Schlafräume (Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer),
- Kontaktdaten der in der Unterkunft wohnenden Personen einschl. der Telefonnummer.

Die Übermittlung hat per E-Mail an die Adresse

**gesundheitsamt@landkreis-verden.de**

zu erfolgen.

2. Die Sammelunterkünfte sind baulich so in Wohnabschnitte aufzuteilen, dass hierin maximal 10 Personen Platz finden. Jeder Abschnitt ist mit einem eigenen Sanitärbereich auszustatten, der der Bewohnerzahl gerecht wird.  
In Abstimmung mit dem Landkreis Verden besteht bei ausreichend großen Räumlichkeiten die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.
3. Ferner hat jedes Unternehmen oder jeder Betrieb ein Hygienekonzept zu erstellen, in dem insbesondere auf die Sicherstellung der Mindestabstände sowie die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen einzugehen ist. Das Konzept ist dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen.
4. Diese Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung ist **befristet bis zum 31.10.2020**.

5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar; sie werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.
6. Die Allgemeinverfügung Nr. 9 des Landkreises Verden vom 20.03.2020 wird hiermit zeitgleich aufgehoben.

### **Begründung:**

Der § 28 der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Juli 2020 eröffnet den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Durch § 6 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung wird den Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben die Verpflichtung auferlegt, die von ihnen in Sammelunterkünften, betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebrachten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hinzuweisen. Außerdem werden Vorgaben für die Unterbringung und die Nutzung von Küchen und Bädern gemacht. Für eine Überwachung, ob diese Vorgaben eingehalten werden und um ggfs. Hinweise zur Beseitigung von Mängeln geben zu können, ist es erforderlich, die Lage, Anzahl der Bewohner, Anzahl und Größe sowie Nutzung der Räume in den vorgenannten Unterkünften zu kennen. Über diese Kenntnisse verfügt das Gesundheitsamt des Landkreises Verden derzeit nicht.

Zur Erstellung einer Risikobewertung als Grundlage für ein Überwachungskonzept ist es notwendig, die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung beschriebene Meldepflicht festzulegen.

Diese Meldepflicht sowie die vorgesehene Überwachung der Unterkünfte ist vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 zwingend erforderlich, um darauf aufbauend die Einhaltung der Hygieneregeln zu überwachen und damit eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Das verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit einer strikten Einhaltung der Hygieneregeln durch alle Bevölkerungsgruppen umsetzen. Diese Maßnahmen sind zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken angesichts des angestrebten Ziels, der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung, auch verhältnismäßig.

Um im Falle einer auftretenden Infektion schnellstmöglich Maßnahmen ergreifen zu können ist die Kenntnis der Kontaktdaten der Bewohner erforderlich, zumal es ggfs. nach deren Rückreise in ihre Heimat erforderlich ist, auch die dortigen Behörden zu informieren. Der Schutz der persönlichen Daten der Bewohner muss im Interesse einer schnellen Verfolgung von Infektionsketten und dem als höherrangig einzustufenden Schutz der Allgemeinheit zurücktreten.

Die Forderung nach einer Aufteilung der Sammelunterkünfte in Wohnabschnitte ist erforderlich und auch angemessen, damit auftretende Infektionen sich möglichst nicht auf alle Bewohner ausbreiten.

Um diesbezüglich, aber auch vor dem Hintergrund der einzuhaltenen Abstände sowie der Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen, wie z.B. der Bäder oder Küchen, klare und eindeutige Festlegungen zu haben, ist die Erstellung eines Hygienekonzepts notwendig. Hierdurch sich für die betroffenen Unternehmer oder landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Mehrbelastungen sind vor dem Hintergrund der damit verfolgten Zielsetzung, der Vermeidung von Infektionen und damit auch dem Schutz der Allgemeinheit, hinnehmbar.

Die Nichteinhaltung der Meldepflicht sowie die Nichtbeachtung der Anordnungen zu den Ziffern 2 und 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die eine Ahndung mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 25.000 € nach sich ziehen kann.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Bekanntmachungshinweise:**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) abgerufen werden.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Verden, den 28.07.2020

Der Landrat

Bohlmann